

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 19.10.2016

Verfassungsfeindliche Propaganda und Hetze im Internet konsequent bekämpfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5287

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung

Verfassungsfeindliche Propaganda und Hetze im Internet konsequent bekämpfen

Der Landtag stellt fest:

1. Die Beleidigungen und Bedrohungen in so genannten sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und ähnlichen haben dramatisch zugenommen. Auch Volksverhetzung wird in diesen Netzwerken verstärkt betrieben. Das Ausmaß der Hetze trägt zu einem Klima der Angst bei und dient als Ermutigung und Bestärkung für diejenigen, die Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verüben und Flüchtlinge und deren Unterstützer auf andere Weise angreifen.

Auch andere Personengruppen werden Opfer von Verunglimpfung und Hass im Internet. Insbesondere die zunehmende Bedrohung von demokratischen Politikerinnen und Politikern, auch gegen ehrenamtlich politisch Tätige, hat ein für die Demokratie bedrohliches Ausmaß angenommen. Demokratie- und verfassungsfeindliche Hetze, egal von wem, kann nicht hingenommen werden.

Auch der islamistische Terrorismus nutzt das Internet massiv für die Verbreitung seiner Propaganda.
2. Die Verantwortlichen von sozialen Netzwerken können sich gemäß §130 Abs. 2 StGB der Volksverhetzung strafbar machen, wenn sie volksverhetzende Inhalte tolerieren und nicht umgehend löschen.
3. Die Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) sind auch im Internet vollständig anwendbar. Die gegenwärtigen Regelungen des Strafgesetzbuches zum Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) weisen Strafbarkeitslücken in den Fällen auf, in denen Täterinnen und Täter im Ausland entsprechende Propagandamittel bzw. Kennzeichen im Internet hochladen, auch wenn diese Seiten durch deutsche Nutzerinnen und Nutzer wahrnehmbar sind.

Der Landtag begrüÙt,

1. die Initiative des Bundes, die Betreiber sozialer Internetnetzwerke dazu zu bewegen, gegen Hassparolen, Beleidigungen und Bedrohungen in ihrem Einflussbereich vorzugehen und diese nicht zu tolerieren,
2. die Bundesratsinitiative der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen zu einer Verschärfung der Paragraphen 86 und 86 a StGB mit dem Ziel, auch verfassungs-

feindliche Inhalte, die im Ausland ins Internet eingestellt werden und für Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland wahrnehmbar sind, von der Strafnorm zu erfassen; dieser Initiative haben sich mittlerweile auch die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angeschlossen,

3. die Implementierung der Bekämpfung von Cybercrime als Kernelement der strategischen Ausrichtung 2020 der niedersächsischen Polizei. Um das angestrebte Ziel „WIR haben qualifiziertes Personal, die Organisation und Technologie zur Bekämpfung von Cybercrime“ zu erreichen, werden fortlaufend umfangreiche Maßnahmen und Projekte initiiert und umgesetzt. Den besonderen Herausforderungen von Cybercrime wird damit wirksam begegnet und es werden die strukturellen Grundlagen für ein nachhaltiges Verhindern rechtsfreier Räume in der digitalen Welt gelegt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, ob weiterer Reformbedarf im Bereich des Strafrechts im Sinne der genannten Bundesratsinitiative besteht,
2. die konsequente strafrechtliche Verfolgung von im Internet begangenen Beleidigungen, Bedrohungen, Volksverhetzungen und ähnlichen Delikten sicherzustellen; auch Verantwortlichen sozialer Netzwerke muss ihre strafrechtliche Verantwortung bewusst gemacht werden,
3. zu prüfen, ob die personellen und sachlichen Ressourcen zur konsequenten Strafverfolgung der beschriebenen Straftaten ausreichend sind.

Ulf Prange
Vorsitzender